

Merkblatt

### **Personalvorsorgekommission (PVK)**

Die Personalvorsorgekommission ist typisch für Sammelstiftungen. Sie dient als Schaltstelle zwischen dem angeschlossenen Betrieb und der Stiftung.

Die Aufgaben und Verantwortlichkeit der PVK, ihre Wahl und Organisation sind aus den allgemeinen Vorschriften des BVG zur Organisation einer Vorsorgeeinrichtung (Artikel 48–53) sowie aus der Nest-Geschäftsordnung und der Nest-Stiftungsurkunde abzuleiten.

### **Parität**

Das Gesetz schreibt zum Schutz der ArbeitnehmerInnen Parität der PVK vor – wie auch für die Delegiertenversammlung und den Stiftungsrat. Parität heisst: ArbeitnehmerInnen und ArbeitgeberInnen haben das Recht und die Pflicht, die gleiche Anzahl VertreterInnen in diese Organe zu entsenden (Artikel 51 BVG). ArbeitgeberInnen können zugunsten der ArbeitnehmerInnen auf ihre Vertretungsrechte verzichten, nicht aber umgekehrt. Der Verzicht kann jederzeit widerrufen werden.

Als ArbeitnehmerIn im Sinne der Parität gilt, wer nicht an wesentlichen Entscheiden des Unternehmens mitwirkt. GeschäftsführerInnen im Angestelltenverhältnis sind zwar nach BVG versicherungspflichtige ArbeitnehmerInnen; sie können diese aber nicht in einem paritätischen Organ vertreten.

Die Parität gilt auch für Betriebe mit nur einer versicherten Person, die eine VertreterIn aus ihren Organen (zum Beispiel Vorstand, Kontrollstelle oder Verwaltungsrat) nominieren können.

### **Aufgaben der PVK**

- Erlass und Änderung derjenigen reglementarischen Bestimmungen, die die Vorsorge des Betriebs betreffen (Vorsorgeplan)
- Information des Betriebs und der Versicherten über Beschlüsse der übrigen Stiftungsorgane (Delegiertenversammlung, Stiftungsrat)
- Information an Nest über wesentliche Vorgänge im Betrieb (strukturelle Veränderungen wie Fusion usw.)
- Aufsicht über die Meldung aller für die Versicherung notwendigen Angaben durch die ArbeitgeberIn an die Stiftung (zum Beispiel Ein- und Austritte von Versicherten, Arbeitsunfähigkeit von mehr als 90 Tagen)
- Kontrolle über die Beitragszahlungen und Lohnabzüge (zum Beispiel Einhaltung der Beitragsparität von ArbeitnehmerIn und ArbeitgeberIn)
- Entscheidung über die Verwendung von betriebsgebundenem freiem Stiftungsvermögen im Rahmen des Vorsorgezwecks (Verteilung auf die Alterskonti der versicherten Personen, Errichtung eines Fonds für Ermessensleistungen)
- Wahl der Delegierten in die mindestens einmal jährlich stattfindende Delegiertenversammlung (DV), an der der Stiftungsrat gewählt und über die Organisation und Anlagepolitik sowie über Reglementsänderungen, die die Stiftung als Ganze betreffen, entschieden wird (Artikel 7 Geschäftsordnung).

### **Schweigepflicht**

Die Tätigkeit in der PVK kann Einblick in vertrauliche Angaben von Versicherten oder des Betriebs mit sich bringen. Das Gesetz unterstellt alle Personen, die an der Durchführung und Kontrolle der Vorsorge mitwirken, der Schweigepflicht (Artikel 86 BVG).

### **Pflicht bei Aufhebung des Anschlussvertrags**

Wird ein Betrieb liquidiert oder ein Anschlussvertrag bei Nest aus andern Gründen aufgelöst, ist die zuständige PVK verpflichtet, bis zum Abschluss der Auflösung im Amt zu bleiben (Artikel 10 Absatz 6 der Nest-Stiftungsurkunde).

### **Verantwortlichkeit der PVK**

Die PVK kann für entstehende Schäden verantwortlich gemacht werden, wenn sie absichtlich oder fahrlässig zum Beispiel wichtige Informationen nicht weiterleitet, ihre Schweigepflicht verletzt oder ihre Kontrollaufgaben unterlässt.

Für Entscheide über die reglementarischen Bestimmungen des Vorsorgeplans hingegen haftet der Stiftungsrat, der sie genehmigt.

### **Wahl der PVK**

Das Gesetz regelt die Wahl der Arbeitnehmer-VertreterInnen nur ansatzweise (Artikel 51 Absatz 3 BVG). Je nach Grösse und Struktur des Betriebs sind verschiedene Wahlverfahren denkbar: Offene oder geheime Wahl an einer Versammlung, schriftliche oder Urnenwahl (vergleiche Artikel 2 Absatz 2 der Nest-Geschäftsordnung). Es empfiehlt sich, den Wahlvorgang schriftlich festzuhalten.

Die Nest-Geschäftsordnung lässt es zu, dass auch nicht dem Betrieb angehörende Personen in die PVK gewählt werden können.

Der Betrieb meldet die gewählten Mitglieder der PVK und teilt Veränderungen der PVK an Nest mit.